Justizministerialblatt
für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
Nr. 6 – 35. Jahrgang – Potsdam, 16. Juni 2025

Inhalt Seite

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren
Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung
vom 12. Mai 2025
(04-1.3-2332/2025-001/001) 42

Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur
Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)
Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung
zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 4. Februar 2002
vom 27. Mai 2025
(04-2.3-3715/2025-001/001) 43

Bekanntmachungen

Festlegung der Amtsbereiche von Notaren gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 der
Bundesnotarordnung (BNotO)
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung
vom 16. Mai 2025
(3835-II.002) 47

Kündigung der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken
von Gerichtskostenstemplern durch die Landesjustizverwaltung Hamburg
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung
vom 17. Mai 2025
(5250-I.004) 47

Personalnachrichten 47

Ausschreibungen 48

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Geschäftsordnung für Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Digitalisierung
Vom 12. Mai 2025
(04-1.3-2332/2025-001/001)

I. Bestellung

1. Die Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren werden durch das für Justiz zuständige Ministerium bestellt und abberufen.

2. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts bestimmt – vorbehaltlich eines landeseinheitlichen Bedarfsberechnungsschlüssels – im Rahmen der zugewiesenen Stellen für jedes Landgericht und jedes der Dienstaufsicht einer Präsidentin oder eines Präsidenten unterstehende Amtsgericht nach dem Umfang der Geschäfte die erforderliche Zahl von Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren.

3. Zu Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren können Bedienstete des gehobenen Justizdienstes mit Rechtspflegerausbildung bestellt werden, die sich nach ihren Fachkenntnissen, Erfahrungen, Leistungen und persönlichen Eigenschaften hierzu eignen.

4. Vor der Bestellung der Bediensteten ist deren Eignung zu erproben. Die Erprobungszeit beträgt regelmäßig sechs Monate. Sie kann in Ausnahmefällen verkürzt oder verlängert werden.

5. Die zugewiesenen Bediensteten sind während der Erprobungszeit durch möglichst vielseitigen Einsatz in die Tätigkeit einzuführen.

6. Bei der Abberufung ist gleichzeitig die Nachfolge zu regeln.

II. Geschäftsbereich

1. Der Geschäftsbereich der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren bei dem Landgericht umfasst das Landgericht, die der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten unterstellten Gerichte und die Staatsanwaltschaft.

2. Der Geschäftsbereich der Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren bei dem Amtsgericht ist auf das Amtsgericht beschränkt.

3. Sind bei einem Gericht mehrere Bezirksrevisorinnen oder Bezirksrevisoren bestellt, so regelt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts (Amtsgerichts) die Verteilung der Geschäfte.

III. Dienstaufgaben

1. Den Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren und mitwirkend den ihnen zugewiesenen Beamtinnen und Beamten werden folgende Aufgaben übertragen:

1.1 Die Vertretung der Landeskasse nach der Anordnung über die Vertretung des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz (Vertretungsordnung JM Brdbg) vom 9. Juni 1992 (JMBl. S. 78), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 15. Juli 2019 (JMBl. S. 134) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

1.2 die Wahrnehmung der Aufgaben der Kostenprüfungsbeamtinnen und Kostenprüfungsbeamten nach Abschnitt 5 der Kostenverfügung (Kostenprüfung), Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 22. September 2023 (JMBl. S. 142), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 23. Dezember 2024 (JMBl. 2025 S. 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

1.3 die außerordentliche Prüfung der Geschäftsführung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher,

1.4 die Prüfung, dass die Bestimmungen zur Überwachung der Verwendung von Gerichtskostenstemplern beachtet werden (Nummer 13 der Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern, Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 23. Mai 1997 [JMBl. S. 83], die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 5. November 2005 [JMBl. S. 137] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung),

1.5 die Mitwirkung bei der Prüfung der Verwahrgeschäfte der Notarinnen und Notare, soweit die Behördenleitung diese nicht richterlichen Dezernentinnen oder Dezernenten oder besonders geschulten Beamtinnen oder Beamten der Justizverwaltung übertragen hat.

2. Die Bezirksrevisorinnen und Bezirksrevisoren können darüber hinaus mit der Sachbearbeitung in Justizverwaltungsgeschäften beauftragt werden, soweit der vorgenannte Aufgabenbereich nicht beeinträchtigt wird und ein allgemeiner Zusammenhang mit der sonstigen Tätigkeit der Bezirksrevisorin oder des Bezirksrevisors besteht.

3. Nummer 9 der Anlage zu § 8 Absatz 4 der Geschäftsstellenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und für die Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg (GStO-ordG-StA) vom 26. September 2016 (JMBl. S. 103), die durch die Allgemeine Verfügung vom 10. Januar 2025 (JMBl. S. 7) geändert worden ist, bleibt unberührt.

IV. Geschäftsführung

1. Die Prüfung des Gerichtskostenansatzes und die Maßnahmen zu seiner Berichtigung richten sich nach den §§ 39 bis 45 der Kostenverfügung (KostVfg).

2. Auf die Tätigkeiten nach Abschnitt III Nummer 1.3 und 1.4 sind, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die §§ 40 und 44 KostVfg entsprechend anzuwenden.

3. In dem gemäß § 45 KostVfg zu erstattenden Jahresbericht ist auch auf die Prüfungen gemäß Abschnitt III Nummer 1.3 und 1.4 einzugehen.

4. Eine Abschrift des Jahresberichts und der Stellungnahmen der Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte (Amtsgerichte) legt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts dem für Justiz zuständigen Ministerium vor.

5. Sind an einem Gericht mehrere Bezirksrevisorinnen oder Bezirksrevisoren tätig, so haben sie sich in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu verständigen.

6. Die Bezirksrevisorin führt ihren Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Die Bezirksrevisorin bei dem Land-(Amts-)gericht“, der Bezirksrevisor führt seinen Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Der Bezirksrevisor bei dem Land-(Amts-)gericht“. Zugewiesene Bedienstete und Bedienstete des mittleren Justizdienstes zeichnen „Im Auftrag“.

V. Oberlandesgericht, Verwaltungsgerichte, Finanzgericht und Sozialgerichte

1. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß

1.1 für die bei dem Oberlandesgericht zu bestellende Kostenprüfungsbeamtin oder den bei dem Oberlandesgericht zu bestellenden Kostenprüfungsbeamten (§ 35 Nummer 2 KostVfg). Die Vorschriften der Vertretungsordnung JM Brdbg bleiben unberührt,

1.2 für die bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Potsdam für das Verwaltungsgericht Potsdam und bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts Cottbus für die Verwaltungsgerichte Cottbus und Frankfurt (Oder) zu bestellende Bezirksrevisorin oder den an den vorgenannten Gerichten zu bestellenden Bezirksrevisor mit der Maßgabe, dass die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts Potsdam für die beim Verwaltungsgericht Potsdam und die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts Cottbus für die bei den Verwaltungsgerichten Cottbus und Frankfurt (Oder) zu bestellende Bezirksrevisorin oder den an den vorgenannten Gerichten zu bestellenden Bezirksrevisor die Dienstaufsicht ausübt,

1.3 für die bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg zu bestellende Bezirksrevisorin oder den bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg zu bestellenden Bezirksrevisor,

1.4 für die bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zu bestellende Bezirksrevisorin oder den bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zu bestellenden Bezirksrevisor, deren oder dessen Geschäftsbereich auch die Sozialgerichte umfasst.

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz über die Geschäftsordnung für Bezirksrevisoren vom 5. Februar 1993 (JMBl. S. 26), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 2011 (JMBl. S. 54) geändert worden ist, außer Kraft.

Potsdam, den 12. Mai 2025

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

Dr. Benjamin Grimm

Durchführungsbestimmungen zur Prozess- und Verfahrenskostenhilfe sowie zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKH)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Digitalisierung zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 4. Februar 2002

Vom 27. Mai 2025
(04-2.3-3715/2025-001/001)

Die Allgemeine Verfügung vom 4. Februar 2002 (JMBl. S. 31), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 26. Mai 2021 (JMBl. S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I.

1. Die Tabelle „Anlage 1 (Stand: 1. Januar 2021)“ wird durch die Tabelle „Anlage 1 (Stand: 1. Juni 2025)“ ersetzt.

2. Die Tabelle „Anlage 2 (Stand: 1. Januar 2021)“ wird durch die Tabelle „Anlage 2 (Stand: 1. Juni 2025)“ ersetzt.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Potsdam, den 27. Mai 2025

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

Dr. Benjamin Grimm

Anlage 1 (Stand: 1. Juni 2025)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)

	Klageverfahren vor den ordentlichen Gerichten				
	I. Instanz				II. Instanz
	nach Mahnverfahren		ohne Mahnverfahren		
1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
Streitwert bis	**nur GKG**	**GKG + RVG**	**nur GKG**	**GKG + RVG**	**GKG + RVG**
Euro	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**	**Euro**
500	82	260	120	298	356
1.000	145	446	183	484	578
1.500	205	629	246	670	800
2.000	258	805	309	857	1.023
3.000	314	1.039	377	1.101	1.311
4.000	370	1.272	444	1.346	1.599
5.000	426	1.505	512	1.590	1.887
6.000	483	1.738	579	1.835	2.176
7.000	539	1.972	647	2.079	2.464
8.000	595	2.205	714	2.324	2.752
9.000	651	2.438	782	2.568	3.041
10.000	708	2.671	849	2.813	3.329
13.000	784	2.911	941	3.068	3.634
16.000	860	3.151	1.032	3.323	3.939
19.000	936	3.391	1.124	3.578	4.245
22.000	1.013	3.631	1.215	3.833	4.550
25.000	1.089	3.871	1.307	4.089	4.855
30.000	1.190	4.228	1.428	4.466	5.304
35.000	1.291	4.585	1.550	4.843	5.752
40.000	1.393	4.942	1.671	5.221	6.201
45.000	1.494	5.299	1.793	5.598	6.649
50.000	1.595	5.656	1.914	5.975	7.098
65.000	1.945	6.302	2.334	6.691	7.989
80.000	2.295	6.948	2.754	7.407	8.881
95.000	2.645	7.594	3.174	8.123	9.772
110.000	2.995	8.240	3.594	8.839	10.664
125.000	3.345	8.886	4.014	9.555	11.555
140.000	3.695	9.532	4.434	10.271	12.447
155.000	4.045	10.178	4.854	10.987	13.339
170.000	4.395	10.824	5.274	11.703	14.230
185.000	4.745	11.470	5.694	12.419	15.122
200.000	5.095	12.116	6.114	13.135	16.013
230.000	5.620	13.058	6.744	14.182	17.320
260.000	6.145	13.999	7.374	15.228	18.626
290.000	6.670	14.941	8.004	16.275	19.933
320.000	7.195	15.882	8.634	17.321	21.239
350.000	7.720	16.824	9.264	18.368	22.546
380.000	8.245	17.765	9.894	19.414	23.852
410.000	8.770	18.707	10.524	20.461	25.159
440.000	9.295	19.648	11.154	21.507	26.465
470.000	9.820	20.590	11.784	22.554	27.771
500.000	10.345	21.531	12.414	23.600	29.078

Anlage 2 (Stand: 1. Juni 2025)

Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe in familiengerichtlichen Verfahren I. Instanz (§§ 76 FamFG, 115 ZPO) **Seite 1**

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungssachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familienstreitsachen	Kindschaftssachen	Übrige Sachen	Kindschaftssachen	Übrige Sachen und Familienstreitsachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrenswert bis	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG	nur FamGKG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	80	120	20	80	15	60
1.000	122	183	31	122	18	92
1.500	164	246	41	164	25	123
2.000	206	309	52	206	31	155
3.000	251	377	63	251	38	188
4.000	296	444	74	296	44	222
5.000	341	512	85	341	51	256
6.000	386	579	97	386	58	290
7.000	431	647	108	431	65	323
8.000	476	714	119	476	71	357
9.000	521	782	130	521	78	391
10.000	566	849	142	566	85	425
13.000	627	941	157	627	94	470
16.000	688	1.032	172	688	103	516
19.000	749	1.124	187	749	112	562
22.000	810	1.215	203	810	122	608
25.000	871	1.307	218	871	131	653
30.000	952	1.428	238	952	143	714
35.000	1.033	1.550	258	1.033	155	775
40.000	1.114	1.671	279	1.114	167	836
45.000	1.195	1.793	299	1.195	179	896
50.000	1.276	1.914	319	1.276	191	957
65.000	1.556	2.334	389	1.556	233	1.167
80.000	1.836	2.754	459	1.836	275	1.377
95.000	2.116	3.174	529	2.116	317	1.587
110.000	2.396	3.594	599	2.396	359	1.797
125.000	2.676	4.014	669	2.676	401	2.007
140.000	2.956	4.434	739	2.956	443	2.217
155.000	3.236	4.854	809	3.236	485	2.427
170.000	3.516	5.274	879	3.516	527	2.637
185.000	3.796	5.694	949	3.796	569	2.847
200.000	4.076	6.114	1.019	4.076	611	3.057
230.000	4.496	6.744	1.124	4.496	674	3.372
260.000	4.916	7.374	1.229	4.916	737	3.687
290.000	5.336	8.004	1.334	5.336	800	4.002
320.000	5.756	8.634	1.439	5.756	863	4.317
350.000	6.176	9.264	1.544	6.176	926	4.632
380.000	6.596	9.894	1.649	6.596	989	4.947
410.000	7.016	10.524	1.754	7.016	1.052	5.262
440.000	7.436	11.154	1.859	7.436	1.115	5.577
470.000	7.856	11.784	1.964	7.856	1.178	5.892
500.000	8.276	12.414	2.069	8.276	1.241	6.207

Seite 2

	Hauptsacheverfahren				Verfahren einstw. Rechtsschutz	
	Scheidungssachen einschl. Folgesachen	Selbständige Familienstreitsachen	Kindschaftssachen	Übrige Sachen	Kindschaftssachen	Übrige Sachen und Familienstreitsachen
1	2	3	4	5	6	7
Verfahrenswert bis	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG	FamGKG + RVG
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
500	258	298	198	258	193	238
1.000	423	484	331	423	319	392
1.500	588	670	465	588	449	547
2.000	754	857	599	754	579	702
3.000	976	1.101	788	976	763	913
4.000	1.198	1.346	976	1.198	946	1.124
5.000	1.420	1.590	1.164	1.420	1.130	1.335
6.000	1.642	1.835	1.352	1.642	1.314	1.545
7.000	1.864	2.079	1.541	1.864	1.498	1.756
8.000	2.086	2.324	1.729	2.086	1.681	1.967
9.000	2.308	2.568	1.917	2.308	1.865	2.178
10.000	2.530	2.813	2.105	2.530	2.049	2.388
13.000	2.755	3.068	2.284	2.755	2.222	2.598
16.000	2.979	3.323	2.463	2.979	2.394	2.807
19.000	3.204	3.578	2.642	3.204	2.567	3.017
22.000	3.428	3.833	2.821	3.428	2.740	3.226
25.000	3.653	4.089	3.000	3.653	2.913	3.435
30.000	3.990	4.466	3.276	3.990	3.181	3.752
35.000	4.327	4.843	3.552	4.327	3.449	4.069
40.000	4.664	5.221	3.828	4.664	3.717	4.385
45.000	5.001	5.598	4.104	5.001	3.985	4.702
50.000	5.337	5.975	4.380	5.337	4.253	5.018
65.000	5.913	6.691	4.746	5.913	4.591	5.524
80.000	6.489	7.407	5.112	6.489	4.929	6.030
95.000	7.065	8.123	5.478	7.065	5.267	6.536
110.000	7.641	8.839	5.844	7.641	5.605	7.042
125.000	8.217	9.555	6.210	8.217	5.943	7.548
140.000	8.793	10.271	6.576	8.793	6.281	8.054
155.000	9.369	10.987	6.942	9.369	6.619	8.560
170.000	9.945	11.703	7.308	9.945	6.957	9.066
185.000	10.521	12.419	7.674	10.521	7.295	9.572
200.000	11.097	13.135	8.040	11.097	7.633	10.078
230.000	11.934	14.182	8.562	11.934	8.112	10.810
260.000	12.770	15.228	9.083	12.770	8.592	11.541
290.000	13.607	16.275	9.605	13.607	9.071	12.273
320.000	14.443	17.321	10.126	14.443	9.551	13.004
350.000	15.280	18.368	10.648	15.280	10.030	13.736
380.000	16.116	19.414	11.169	16.116	10.510	14.467
410.000	16.953	20.461	11.691	16.953	10.989	15.199
440.000	17.789	21.507	12.212	17.789	11.469	15.930
470.000	18.626	22.554	12.734	18.626	11.948	16.662
500.000	19.462	23.600	13.255	19.462	12.428	17.393

Bekanntmachungen

Festlegung der Amtsbereiche von Notaren gemäß § 10a Absatz 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO)

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Digitalisierung
Vom 16. Mai 2025
(3835-II.002)

Abweichend von § 10a Absatz 1 Satz 1 BNotO ist für die Amtsbereiche in den nach § 2 Absatz 1 des Brandenburgischen Gerichtsorganisationsgesetzes (BbgGerOrgG) vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 32), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 16) geändert worden ist, geltenden Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Senftenberg und Lübben (Spreewald) Folgendes verfügt worden:

1. Die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 12 BbgGerOrgG zum Amtsgerichtsbezirk Lübben (Spreewald) gehörenden Gemeinden sowie die gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 21 BbgGerOrgG zum Amtsgerichtsbezirk Senftenberg gehörende Gemeinde Calau bilden den Amtsbereich des Notars Dr. Jörg Richter in Luckau.

2. Der Amtsbereich des Notars Dr. Frank Caspar in Senftenberg, des Notars Ronald Schultz in Senftenberg und der Notarin Anke Richter in Schwarzheide umfasst weiterhin sämtliche zum Amtsgerichtsbezirk Senftenberg gehörenden Gemeinden.

Kündigung der Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern durch die Landesjustizverwaltung Hamburg

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
und für Digitalisierung
Vom 17. Mai 2025
(5250-I.004)

Die durch Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. Juli 2012 (JMBl. S. 66) für das Land Brandenburg in Kraft gesetzte Vereinbarung über die freizügige Verwendung von Abdrucken von Gerichtskostenstemplern wurde zum Ende des Kalenderjahres 2025 durch die Landesjustizverwaltung Hamburg gemäß Nummer 3 Absatz 2 der Vereinbarung gekündigt. Ab dem 1. Januar 2026 sind Abdrucke von Gerichtskostenstemplern, die im Land Brandenburg genehmigt wurden, als Zahlungsnachweis im Land Hamburg nicht mehr zugelassen. Umgekehrt können Abdrucke von Gerichtskostenstemplern des Landes Hamburg im Land Brandenburg nicht mehr anerkannt werden.

Die Kündigung lässt die Gültigkeit der Vereinbarung zwischen den anderen Beteiligten unberührt.

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Ausgeschieden:
Richterin Maja Mascher auf eigenen Antrag

Ruhestand:
Richterin am Landgericht Gudrun Vogel aus Cottbus; Richter am Amtsgericht Martin Paßmann aus Nauen; Richter am Amtsgericht Thomas Passerini aus Oranienburg; Erster Justizhauptwachtmeister Roland Kath aus Frankfurt (Oder)

Staatsanwaltschaften

Ernannt:
zum **Oberstaatsanwalt**: Staatsanwalt Jochen Gerhard Karl Westphal in Frankfurt (Oder); zur **Staatsanwältin (Richterin auf Probe)**: Assessorin Vanessa Schlitzke, Assessorin Thu Thao Nguyen in Cottbus, Assessorin Pauline Quaas, Assessorin Aylin Günes-Caliskan in Frankfurt (Oder), Assessorin Tugba Sahan in Neuruppin, Assessorin Lara Pohl, Assessorin Kübra Kilic in Potsdam

Arbeitsgerichtsbarkeit

Ernannt:
zum **Richter am Arbeitsgericht**: Richter (auf Probe) Christian Thieß in Cottbus

Notarinnen und Notare

Bestellt:
zum **Notar**: Notarassessor Mursel Acikalin in Falkenberg/Elster und Notarassessor Wladislaw Sutyca in Finsterwalde

Justizvollzug

Ernannt:
zum **Abteilungspfleger – A 8 – (Beamter auf Probe)**: Regierungsbeschäftigter Guido Semrau bei der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg, Teilanstalt Neuruppin-Wulkow

Ruhestand:
Justizvollzugsamtsinspektorin – A 9 – Anke Dumke bei der Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg, Teilanstalt Wriezen

Ausschreibungen

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung des Landes Berlin und Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

Bezeichnung: **Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter** am Landesarbeitsgericht (m/w/d) bei dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg – Besoldungsgruppe R 3 LBesG Bln

Besetzbar: Im Laufe des Jahres 2025 nach Maßgabe der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., und die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. des Landes Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Bewerbungen sind in Papierform auf dem Dienstweg an die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Referat II B, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, bis spätestens 15. Juli 2025 (Eingang) zu richten. Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten, und zwar auch durch die Mitglieder des Gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg, des Präsidialrates und der zuständigen Frauenvertreterin gemäß § 17 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

Hinweis:

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden und wertschätzen Vielfalt. Willkommen sind daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Wir streben die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Personen mit familiärer Migrations- und Fluchtgeschichte werden insoweit ermutigt, sich zu bewerben.

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

I.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

– bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht

 eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Oberlandesgericht
 (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

– bei dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel

 eine Stelle für eine **Richterin** am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin einer Direktorin oder eines Direktors – oder einen **Richter** am Amtsgericht – als der ständige Vertreter einer Direktorin oder eines Direktors –
 (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO)

– bei dem Landgericht Neuruppin

 eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
 (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

– bei dem Landgericht Potsdam

 eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Landgericht
 (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

– bei dem Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder)

 eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
 (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO)

– bei dem Amtsgericht Potsdam

 eine Stelle für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Amtsgericht
 (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBl. für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist unter den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stelle bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Die Ausschreibung der Stelle bei dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Die Ausschreibung der Stellen bei den Landgerichten Neuruppin und Potsdam sowie dem Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder) richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Die Ausschreibung der Stelle bei dem Amtsgericht Potsdam richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter kraft Auftrags aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber bei Stellen ab der Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

II.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

– bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

 zwei Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richter** am Finanzgericht
 (Besoldungsgruppe R 2 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die „Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV)“, veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken sowie der Diversität der Beschäftigten wertschätzend begegnen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist gemäß §§ 4, 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung der Stellen richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags, die bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg tätig sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Gemeinsamen Richterwahlausschusses der Länder Berlin und Brandenburg einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesarchivs – Stasi-Unterlagen-Archiv – zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eingeholt wird.

Hinweis:

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden und wertschätzen Vielfalt. Willkommen sind daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Wir streben die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Personen mit familiärer Migrations- und Fluchtgeschichte werden insoweit ermutigt, sich zu bewerben.

III.

Es wird – vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

– bei dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg

 drei Stellen für eine **Richterin** oder einen **Richter** auf Probe oder kraft Auftrags
 (Besoldungsgruppe R 1 BbgBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die „Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV)“, veröffentlicht im Justizministerialblatt vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., sowie auf die „Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die Anforderungen für die Eingangs- und Beförderungsämter im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst (AnforderungsAV)“ der Senatorin für Justiz und der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff., Bezug genommen.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen aktiv auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und auf die Inklusion schwerbehinderter Menschen hinwirken sowie der Diversität der Beschäftigten wertschätzend begegnen.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist gemäß §§ 4, 5 BbgRiG möglich.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben (§ 7 Absatz 4 LGG Brandenburg).

Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 2025** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Präsidialrates und des Richterwahlausschusses einverstanden sind.

Soweit sich aus dem Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg nichts anderes ergibt, werden auf die Richterinnen und Richter eines gemeinsamen Fachobergerichts die Vorschriften angewendet, die im Sitzland des Gerichts für die Richterinnen und Richter gelten. Deshalb wird darauf hingewiesen, dass für die konkret zur Einstellung ausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber vor der erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis auf Probe nach brandenburgischem Recht eine Regelanfrage bei der Verfassungsschutzbehörde gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 3a BbgLBG i. V. m. § 10 Abs. 1 BbgRiG). Über die Zulässigkeit und das Verfahren der Regelanfrage werden alle Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig und umfassend gesondert informiert.

Hinweis:

Wir fördern aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeitenden und wertschätzen Vielfalt. Willkommen sind daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität. Wir streben die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung an. Personen mit familiärer Migrations- und Fluchtgeschichte werden insoweit ermutigt, sich zu bewerben.

IV.

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg sind

mehrere Stellen
für eine Notarassessorin / einen Notarassessor

zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die zweite juristische Staatsprüfung in den Prüfungsjahren 2023 bis 2025 abgelegt haben. Mindestens eine Prüfung sollte mit der Note „vollbefriedigend“ oder besser bestanden worden sein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens (Notarverordnung – NotV) vom 6. Januar 2015 (GVBl. II S. 3) geregelt, die zuletzt durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9) geändert worden ist.

Bewerbungen sind in schriftlicher Form an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg, Abteilung 2 – Notarangelegenheiten –, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen bis zum **15. Juli 2025** eingegangen sein. Sie haben die in Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe a bis l der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 6. Mai 2014 (JMBl. S. 68), die zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 28. Mai 2024 (JMBl. S. 50) geändert worden ist, vorgesehenen Angaben zu enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen bei einer erfolglosen Bewerbung nur zurückgesandt werden, wenn der Bewerbung ein frankierter Rückumschlag beiliegt.

Am 30. Juni 2025 um 17.00 Uhr besteht die Gelegenheit zur Teilnahme an einer Informationsveranstaltung als Videokonferenz mit einer Vertreterin der Notarkammer Brandenburg unter https://mdjd.video.brandenburg.de/join/rr5hhlSQ5ZePPJRsv621.

Weitere Auskünfte erteilt Herr Dr. Olizeg (Tel. 0331/866-3231).

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

– eine Stelle für eine **Amtsanwältin**/einen **Amtsanwalt** (Besoldungsgruppe A 12) bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

– eine Stelle für eine **Amtsanwältin**/einen **Amtsanwalt** (Besoldungsgruppe A 12) bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin

– eine Stelle für eine **Amtsanwältin**/einen **Amtsanwalt** (Besoldungsgruppe A 12) bei der Staatsanwaltschaft Potsdam.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerben können sich planmäßige Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes die nach Beendigung der Einführungszeit für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes mindestens ein Jahr als beauftragte Amtsanwältin oder beauftragter Amtsanwalt tätig gewesen sind und noch nicht das Amt eines Amtsanwalts oder einer Amtsanwältin innehaben.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juli 2025** auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel zu richten.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg
Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats.